

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 41

Artikel: Die Militärfrage vor der nationalräthlichen Revisions-Kommission

Autor: Frei

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXIX. Jahrgang.

Basel.

XIX. Jahrgang. 1873

Nr. 41.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

Inhalt: Die Militärfrage vor der nationalräthlichen Revisions-Kommission. — Gewehrwesen. — Theophil Bonté, Leistung und Schnellakteit einer Reiterei in Feld. K. Frhr. v. Langemann, Geschichte des Thüringischen Uhlansregiments Nr. 6 vom Jahre 1864 bis 1872. Die taktischen Lehren des Krieges 1870 bis 1871. — Eidgenossenschaft: Eidg. Offiziersfest pro 1875. — Ausland: Deutschland: Die neue Conserven-Fabrik in Mainz; Preußen: Die Grundsteinlegung der neuen Central-Kadetten-Anstalt in Lichtenfelde; Die Fabrikation der neuen Mäusegewehre; Bestimmungen über Besförderung der Unteroffiziere; Gnadenauszeichnungen; Redaktionsveränderung; Frankreich: Eintheilung der Armee in 18 Corps; Befehlshaber von Militärmmandes; Französische Verluste an Offizieren im Jahre 1870 bis 1871; Kriegsspiel; Russland: Preisaufgaben für das Geniekorps; Verschiedenes: Der Prozess Bazaine.

Die Militärfrage vor der nationalräthlichen Revisions-Kommission.

Obgleich die Beschlüsse der nationalräthlichen Revisions-Kommission nicht maßgebender Natur sind, sondern bloß als eine vorbereitende Arbeit betrachtet werden können, sind sie dennoch nicht ohne wesentliches Interesse, da eine Anzahl derselben als das Ergebnis eines Kompromisses der zwei großen schweizerischen Parteiengruppen angesehen werden müssen. Dies gilt namentlich von den Beschlüssen, welche die Kommission über die Militärfragen gefasst hat; Beschlüsse, welche den Stempel des Kompromisses allerdings in der ausgeprochensten Weise an der Stirne tragen und welche daher schon aus diesem Grunde nicht einzig und allein vom militärischen Standpunkte aus zu beurtheilen sind.

Die Kommission sah sich zwei Hauptrichtungen gegenübergestellt: Der einen Richtung, welche die Forderung einer einheitlichen Armee mit allen ihren Konsequenzen durchgeführt wissen wollte, der anderen, welche aus politischen Gründen den Kantonen gewisse militärische Hoheitsrechte erhalten wollte. Die eine Richtung will eine schweizerische Armee, bestehend aus den sämtlichen dienstpflchtigen Schweizerbürgern und dazu bestimmt, den schweizerischen Behörden zur Verfügung zu stehen; die andere Richtung geht von der Ansicht aus, daß der Bürger dem Kantonen dienstpflchtig sei und dieser hinwieberum der Eidgenossenschaft, und daß dem Kanton daher das Verfügungrecht über seine Truppen im Innern belassen werden müsse. Die ersten wollen eine einheitliche Armee in erster Linie aus rein militärischen Gründen und in zweiter Linie auch aus politischen Rücksichten; die letzteren dagegen verwerfen die Centralisation des Militärwesens vor allen Dingen aus politischen Motiven und erst in zweiter Linie vom militärischen Standpunkte aus.

Bon diesen verschiedenen Gesichtspunkten aus er-

geben sich denn auch die einzelnen Forderungen der beiden Parteien. Die Revisionisten wollen alle militärische Gewalt und Befugniß in die Hände des Bundes legen und den Kantonen nur insofern noch etwelche Kompetenzen belassen, als diese mit der einheitlichen Gestaltung des Ganzen verträglich wären. Die Föderalisten dagegen erblicken in den Kantonen noch die eigentlichen Kriegsherren der Schweiz; diese Kriegsherren sind dem Bunde lediglich tributpflichtig und treten ihm nur dann gewisse Rechte ab, wenn die Sicherheit des Ganzen eine solche Abtretung unbedingt erheischt. Daher von der revisionistischen Seite einheitliche Rekrutierung, Instruktion, Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, einheitliche Gesetzgebung und Verwaltung und ausschließliche Verfügung des Bundes über die Armee verlangt wird, während die Föderalisten dem Bunde nur die Instruktion und die Verfügung über die Armee im Kriegsfalle überlassen und im Übrigen ihm nur das Recht zugestehen wollen, über die Militärpflicht, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung und über die Verwaltung allgemeine Vorschriften zu erlassen.

Es geht hieraus wohl deutlich hervor, daß es sich nicht lediglich um militärische Fragen handelte, sondern daß die politischen Grundanschauungen hier wohl die maßgebende Rolle spielen müssten. Das Ergebnis der Berathungen der Revisionskommission muß daher unbedingt auch vom politischen Standpunkte aus beurtheilt werden, falls unser Urtheil nicht ein einseitiges und unbilliges werden soll. Die Kommission sah sich vor die schwierige Aufgabe gestellt, einen Ausweg zu finden zwischen den Anforderungen militärischer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit auf der einen, und den extremen Folgerungen des Föderalismus auf der anderen Seite. Sie entledigte sich dieser Aufgabe in folgender Weise:

Im centralistischen Sinne verschaffte sie dem Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht Geltung durch Abschaffung des Skalasystems und durch Ein-

führung der Bundeskompetenz in Bezug auf die Feststellung einheitlicher Bestimmungen über den Militärflichtersatz — durch die ausdrückliche Garantie des Verfügungsberechtes des Bundes über die Armee — durch die Übertragung der Militärgesetzgebung auf den Bund — durch die vollständige Centralisation des Militärunterrichtes — und endlich durch die Übertragung der Kosten für die Instruktion, Bewaffnung, Ausrüstung und Bekleidung auf den Bund.

Den Anschwungen und Forderungen der Förderalisten Rechnung tragend, wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß das Bundesheer aus den „Truppenkörpern“ der Kantone bestehen; den Kantonen würde das Gesetzgebungsrecht in militärischen Dingen belassen, vorbehaltlich der Genehmigung der einzelnen Classe durch den Bundesrat; die Verfügung über die Wehrkraft ihres Gebietes würde den Kantonen garantiert, insoweit diese nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes hierin beschränkt sind; den Kantonen würde das Recht eingeräumt, für die Beschaffung der Ausrüstung und Bekleidung ihrer Truppen selbst zu sorgen und die Kosten dem Bunde zu verrechnen; die Verwaltung der Truppenkörper wird ihnen überlassen innerhalb den Schranken der Bundesgesetzgebung und unter der Aufsicht des Bundes; die Formation der taktischen Einheiten, soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, soll innerhalb der Kantone geschehen und schließlich wurde den kantonalen Behörden die Sorge für die Organisation und Erhaltung der taktischen Einheiten nach den Vorschriften des Bundes übertragen.

Außerdem wurde bestimmt, daß die Wehrmänner ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten, daß die Waffe in den Händen des Soldaten bleiben solle und daß Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, im Falle des Bedürfnisses für sich oder ihre Familien Anspruch auf Unterstützung des Bundes haben sollen. Schließlich wurde dem Bunde das Recht eingeräumt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken bestimmten Gebäude samt Zubehörden gegen billige Entschädigung zur Benützung oder als Eigentum zu übernehmen.

Wir haben oben gesagt, daß die Kommission bei der Beurtheilung der Militärfrage sich nothwendig auch von politischen Erwägungen mußte leiten lassen. Den Entscheid darüber, ob die Kommission diese Seite der Frage in ihrem ganzen Umfange gewürdigt habe, überlassen wir, da die Politik diesen Blättern fremd sein soll, dem Leser. Die Andeutungen, die wir über die prinzipielle Stellung der beiden politischen Parteien gemacht haben, genügen unseres Erachtens, um einem solchen Entscheide als Grundlage zu dienen. Wir wenden uns der militärischen Seite der Frage zu.

Hier ist es nun zweifellos, daß in dem Entwurfe der Kommission die ursprüngliche Forderung eines großen Theils unserer Armee sich nicht verwirklicht findet. Die Forderung hieß: eine Armee. Zu einer

einheitlichen Armee aber gehört vor allen Dingen eine einheitliche Verwaltung. Der Entwurf jedoch vertheilt die Verwaltung auf den Bund und die Kantone. Eine natürliche Konsequenz dieser Zweiteilung ist die Befugniß der Kantone, über die ihnen unterstellten Zweige der Verwaltung Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Demnach würde auch die militärische Gesetzgebung keine absolut einheitliche werden und es bliebe als eigentlicher Fortschritt nur die Abschaffung des Skalsystems, die Centralisation des Unterrichtes und die Übertragung der Kosten für die Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung auf den Bund. Ja auch diese Errungenschaften haben ihr Gegengewicht erhalten durch die Bestimmung, daß die Beschaffung der Kleidung und Ausrüstung den Kantonen überlassen wird — freilich unter der direkten Aufsicht und Kontrolle des Bundes, der sich schwerlich damit begnügen wird, den Kantonen gegenüber als bloßer Zahlmeister zu figurnen.

Die einheitliche Verwaltung des Militärwesens hat uns zu allen Zeiten eine gerechtfertigte Forderung geschienen; denn sie allein ermöglicht die völlige Durchführung des fundamentalgrundsätzlichen, daß die Organisation einer Armee im Frieden dieselbe sein muß wie im Kriege. Die Zweiteilung der Verwaltung muß einer solchen Organisation nothwendigerweise eine große Zahl von Schwierigkeiten bereiten. Die Reibungen, die im Kriege im Kleinen und im Großen eine oft so verhängnisvolle Rolle spielen, werden durch die Einschlebung der Kantone in den Verwaltungskosmos ohne Zweifel wesentlich vermehrt. Die Maschine, die an und für sich schon eine komplizierte ist, wird noch komplizierter und schwieriger. Das Fallenlassen der Forderung einer einheitlichen Armeeverwaltung ist daher als ein großes Opfer zu betrachten, welches der Politik auf Kosten der militärischen Zweckmäßigkeit gebracht wird, und dieses Opfer müßte als ein absolut unzulässiges bezeichnet werden, wenn die Möglichkeit einer annähernd rationellen Organisation auf dieser Grundlage sich als vollständig ausgeschlossen erweisen sollte.

Wir resumiren: Die Militärartikel, wie sie aus den Berathungen der Revisionskommission hervorgegangen, sind hinter unseren Wünschen und Forderungen zurückgeblieben; ob die Kommission bei ihrer Beschlusffassung durch zwingende Gründe politischer Natur geleitet worden, ist an diesem Orte nicht zu entscheiden. Ist es aus politischen Gründen aber nicht möglich, in die Bundesverfassung den Grundsatz der einheitlichen Armeeverwaltung einzuführen, so muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß in der neuen Militärorganisation den Kantonen eine Stellung angewiesen werde, welche einer einheitlichen Leitung in Kriegszeiten nicht hinderlich ist. Gebe man daher der neuen Militärorganisation keine anderen Grundlagen, als solche, welche der Armee auch im Kriegsfalle dienen können; führe man diesen Grundsatz in allen seinen Konsequenzen durch und füge die kantonalen Behörden in den allgemeinen Organismus ein, nicht als selbstständige Faktoren, sondern als Glieder des Ganzen.

E. Frei, eidg. Oberstl.